



INFO UND ANMELDUNG: RICHTER M

Allgemeines

Das vorliegende Informationsblatt enthält alle wichtigen Angaben zur Prüfung Dressurrichter M. Bei allen Personenbezeichnungen ist die weibliche Form jeweils mitgemeint.
Die Verantwortung für alle Belange wie Rekrutierung und Einsatz, Ernennung, Kurse, Aus- und Weiterbildung, disziplinarischen Massnahmen und Aberkennung von Offiziellen obliegt der Fachkommission Ressort Technik im Auftrag der Disziplin Dressur Swiss Equestrian, gemäss Org. Reglement von Swiss Equestrian.

Definition Richter M

Der M Richter ist befugt, an allen Turnieren sämtliche Programme JP, GA, R, L und M (JP01-06, GA01-10, L - M11-29), alle CC und CH Promotionsprogramme, sowie als Aspirant die Programme der Kategorie S (kleine Tour: S31, S32, FEI St. Georg, FEI Intermédiaire I und S 1) zu richten, sofern er mindestens 4 Assists an S Prüfungen gemacht hat, bei spez. dafür vom Ressort Technik bezeichneten Richtern (siehe Liste Swiss Equestrian).

Ernennungsbedingungen

- Mindestens 2 Jahre als L Richter tätig mit mind. 12 Einsätzen an M Prüfungen mit mehr als 15 Teilnehmern
- Erfüllung der obligatorischen Anzahl Kursbesuche
- Drei Klassierungen in Nationalen Prüfungen der Kategorie M oder höher

Prüfung Richter M

Personen, die diese Bedingungen erfüllen, stellen einen Antrag mit dem offiziellen Formular an das Ressort Technik. Die Kandidaten werden dann zur Prüfung aufgeboten.

Die Richterprüfung wird gemäss Prüfungsreglement durchgeführt. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung höchstens einmal wiederholt werden.

Publikation

Die Richter M werden auf der Internetseite www.swiss-equestrian.ch veröffentlicht.

Altersbegrenzung

Die Tätigkeit als Richter endet am Ende des Jahres, in dem dieser 75 Jahre alt wird.

Kurse

Obligatorisch ist der Besuch von zwei ausgeschriebenen, offiziellen Dressurrichterkurs der Disziplin Dressur pro Jahr.
Davon darf ein ausgeschriebener Online Kurs dabei sein.

Empfohlene Literatur

- Richtlinien für Reiten und Fahren, Grundausbildung für Reiter und Pferd, Band 1 und 2, Herausgeber: FN Verlag der deutschen Reiterlichen Vereinigung
- Wegleitung für Dressurprüfungen
- Reglemente Swiss Equestrian

Richtereinsätze pro Jahr

Von einem Dressurrichter werden pro Jahr mindestens acht Richtereinsätze, mindestens 4 Einsätze Aufsicht Abreitplatz und einmal im Jahr ein Assist bei einem anderen Richter verlangt.

Beurlaubung

Der Richter kann ein Gesuch um Beurlaubung von der Richtertätigkeit stellen. Nach drei Jahren Urlaub wird eine neue Richterprüfung verlangt.

Verantwortung

Von einem Richter wird verlangt, dass er sich an die Reglemente und Weisungen Swiss Equestrian hält, und als Vertreter der Disziplin Dressur durch tadelloses Auftreten überzeugt. Bei Nichteinhalten oder wiederholten Beanstandungen auf Antrag des Ressorts Technik der Disziplin Dressur von der Sanktionskommission ein disziplinarisches Verfahren eingeleitet und eine Sanktion gemäss Anhang I zum GR ausgesprochen werden.

Eigene Starts

Ein Richter ist berechtigt, an derselben Veranstaltung sowohl zu richten, als auch selbst zu starten. Reiten und richten in derselben Kategorie (Beispiel L 12 und L 14) am gleichen Tag wird jedoch untersagt.

Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Rechtspflegereglement Swiss Equestrian und die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit wird ausdrücklich anerkannt.



Name:

Swiss Equestrian

Postfach 726

Papiermühlestrasse 40 H

3000 Bern 22

Vorname:

Strasse:

PLZ / Ort:

Lizenznummer:

Tel.:

Natel:

E-Mail:

Anmeldung zur Prüfung: Dressurrichter M

Ich habe von den Prüfungsbedingungen Kenntnis genommen und melde mich für die Prüfung als Dressurrichter Man.

Ich bin als Dressurrichter L tig seit: _____

Nachweis der geleisteten Assists (Beisitzer bei einem M oder S Richter)

Nachweis der für dieses Gesuch verlangten Klassierungen (Siehe auch unter Ernennungsbedingungen):



Nachweis der Richtertätigkeit

Ort, Datum:

Unterschrift: